

## 2. Nachtrag

zur „Richtlinie betreffend die Entschädigung der Mitglieder der ehrenamtlichen Organe und der Organausschüsse der BGN“

### Artikel I:

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.11.2013 in Mannheim folgende Änderung der „Richtlinie betreffend die Entschädigung der Mitglieder der ehrenamtlichen Organe und der Organausschüsse der BGN“ beschlossen:

Die Punkt 1.2.1 – 1.2.4 der Richtlinie werden wie folgt gefasst:

- 1.2.1 ein Tagegeld i. H. v. derzeit 24 Euro je Kalendertag, an dem das Organmitglied einschließlich des Hin- und Rückweges 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist;
- 1.2.2 ein Tagegeld i. H. v. derzeit 12 Euro für den An- und Abreisetag, wenn das Organmitglied an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet;
- 1.2.3 ein Tagegeld i. H. v. derzeit 12 Euro für den Kalendertag, an dem das Organmitglied ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und Arbeitsstätte entfernt ist; beginnt die auswärtige ehrenamtliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 12 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem das Organmitglied den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und Arbeitsstätte abwesend ist;
- 1.2.4 für die Teilnahme an einer Sitzung am Wohnort Tagegeld in gleicher Höhe (1.2.3);

### Artikel II:

Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Vertreterversammlung

  
Dierk Kraushaar  
(Vorsitzender)

## Genehmigung

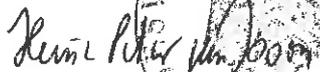
Die vorstehende, von der Vertreterversammlung am 21. November 2013 beschlossene Änderung der „Richtlinie betreffend die Entschädigung der Mitglieder der ehrenamtlichen Organe und der Organausschüsse der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe“ wird gemäß § 41 Abs. 4 SGB IV in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 27. Januar 2014

I 2 - 69180.1 - 1015/2011

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

  
(Heinz Peter van Doorn)

